

Satzung

des



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

Stand Version Juni 2024

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 16. Juni 2024 und 20. Oktober 2024
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg am 3. Dezember 2024 VR 201463

Präambel

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 3 Mittel und Zweck

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Landesgruppen

2. a.) Die Aufgaben der Landesgruppen sind:

2. b.) Für die Landesgruppen gilt:

3. Arbeitsgruppen

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Personen, die keine Mitgliedschaft erwerben können

§ 11 Beitrag

§ 12 Ehrenmitglieder

§ 13 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

§ 16 Anträge

§ 17 Leitung, Durchführung

§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 19 Abstimmung

§ 20 Versammlungsprotokoll

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

§ 23 Der Vorstand

§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

§ 26 Ausstellungsleitung

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

§ 28 Wahl des Vorstandes

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

§ 30 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission

§ 32 Arbeitsprüfungsausschuss

§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

§ 35 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Disziplinarangelegenheiten

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

§ 39 Berufung

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

§ 42 Kassenprüfung

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

§ 44 Inkrafttreten

§ 45 Salvatorische Klausel

Präambel

Der Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und damit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen. Er erkennt die vom VDH erlassenen oder künftig zu erlassenden Ordnungen als für sich verbindlich an.

Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V. (abgekürzt LRWD e.V.).
2. Rechtssitz des Vereins ist Würzburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen (Satzung, Zuchtordnung, Ausstellungs-, Verbandsgerichts-, Zuchtrichter-, Zuchtrichterausbildungs-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Geschäftsordnung der FCI, Stand 08.2018, in Kraft seit 29.April 2019). Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (LRWD e.V.) nicht für den Dachverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 298. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Lagotto Romagnolo in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seinen Arbeitsanlagen, seiner Gesundheit und seinem Erscheinungsbild.
2. Der Verein versteht sich ebenso als Rassehundeverein, um
 1. Züchter, Mitglieder und Interessenten zu unterrichten / zu informieren;
 2. Kontakt mit Lagotto Romagnolo-Züchtern, -Besitzern und -Interessenten im In- und Ausland herzustellen und zu pflegen;

3. Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den Lagotto Romagnolo durchzuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der (Kleintier)Zucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung;
2. Führen und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle;
3. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere sowie durch Zuchtberatung, gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Erstellung einer Zuchtwartordnung;
4. Veranstaltung von Spezial-Rassehund-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen;
5. Erstellung einer Zuchtrichterordnung;
6. Bezug und Verbreitung der VDH Zeitschrift "Unser Rassehund" an interessierte Vereinsmitglieder.
7. Beratung von Käufern von Lagottowelpen der dem Verein angeschlossenen Züchter sowie Welpeninteressenten;
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Landesgruppen

Der LRWD e.V. kann in Landesgruppen untergliedert werden. Die Grenzen der Landesgruppen setzt der Vorstand fest. Mitglieder der Landesgruppe sind alle Vereinsmitglieder, die in der entsprechenden Region ihren Wohnsitz haben.

2. a.) Die Aufgaben der Landesgruppen sind:

1. Unterstützung des Zuchtleiters und der Zuchtwarte bei der Durchführung von Züchtertägungen

2. Durchführung von Arbeitstagen und Seminaren
3. Organisation und Durchführung von Spezial-Rassehundeausstellungen und Sonderschauen in ihrer Region.

2. b.) Für die Landesgruppen gilt:

1. Sie werden nicht in ein Vereinsregister eingetragen.
2. Sie wählen jeweils für die Dauer von vier Jahren ihren Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
3. Ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstände im Sinne § 26 BGB, gleichwohl ist der Vorstand für die satzungs- und ordnungsgemäße Geschäftsführung und Betreuung der Mitglieder in ihrem Bereich verantwortlich. Die Vorstände werden durch ihre Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten.
4. Die Hauptversammlungen sind jährlich abzuhalten. Die Vorsitzenden haben dem Vereinsvorsitzenden Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen und ein Protokoll einzureichen.
5. Zur Bestreitung der Unkosten wird den Landesgruppen aus der Hauptkasse des LRWD e.V. pro Mitglied ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieses Betrages ist in der Gebührenordnung festgelegt, darf jedoch 10% des Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten. Der Vorstand der Landesgruppe hat über die Verwendung dieser Gelder dem Vereinsvorstand Rechenschaft abzulegen und zum Ende des Geschäftsjahres eine Abrechnung zu erstellen. Kassenprüfung dieser Abrechnung erfolgt durch die Kassenprüfer des LRWD e.V.
6. Die Landesgruppen können Mitglied in einem örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden.
7. Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied, auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

3. Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des LRWD e.V. ist möglich. Den Arbeitsgemeinschaften gehören nur Vereinsmitglieder an.

Über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des LRWD e.V. und seiner Landesgruppen ist der Vorstand zu informieren. Eine Arbeitsgemeinschaft kann auf Antrag auch durch die Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 14 – 21);
2. der Gesetzliche Vorstand (siehe §§ 22 – 25);
3. amtliches Organ zur Veröffentlichung aller den Verein betreffenden Informationen ist die Homepage des LRWD e.V. und der interne Homepage Bereich (hierzu benötigt das Mitglied Login Daten)

§ 7 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V. gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person sein, sofern er/ sie nicht Mitglied in einem dem VDH entgegenstehenden Verein ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter
3. Fördermitglieder sind Mitglieder (und werden auch im Folgenden so bezeichnet) für die alle Paragraphen des II. Abschnitts: Mitgliedschaft, §8 bis §13, in vollem Umfang gültig sind, mit den Ausnahmen, dass sie kein Stimmrecht haben und keine Ämter im Vorstand und dem Zuchtausschuss des LRWD e.V. bekleiden dürfen. Mitglieder des LRWD e.V. die ihren ersten Wohnsitz im Ausland haben werden automatisch als Fördermitglieder aufgenommen und künftig geführt. Sie erhalten keine satzungsgemäße Einladung zur Jahreshauptversammlung, können jedoch als Gäste mit Rederecht an Jahreshauptversammlungen teilnehmen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Es verpflichtet sich ferner die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen.
5. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter des LRWD e.V. können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen zeitlich befristet oder auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
6. Der Vorstand kann im Hundewesen erfahrene Personen zu Mitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen, die dem LRWD e.V. in besonderen Funktionen (Richterwesen, Zuchtwesen) Dienste leisten.
7. Logos und Marken des LRWD e.V. dürfen von Mitgliedern nicht irreführend oder täuschend oder ohne schriftliche Genehmigung des LRWD e.V. verändert oder verwendet werden.

§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Schatzmeister. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird auf der vereinsintern Homepage bekanntgemacht. Einsprüche sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung beim Schatzmeister oder beim 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist ohne Einsprüche ist die Mitgliedschaft erworben. Über vorgebrachte Einsprüche entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Verstreichen der Einspruchsfrist oder durch Bestätigung aller Mitglieder, keinen Einspruch zu erheben. (Rechtsmittelverzicht)
3. Mitglieder müssen der Datenschutzerklärung des LRWD e.V. zustimmen (Anlage 7 Datenschutzerklärung).
4. Der LRWD e.V. versichert seinen Mitgliedern, dass er personenbezogene Daten nur weitergibt, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben oder des Vereinszwecks erforderlich ist. Der LRWD e.V. sichert seinen Mitgliedern insbesondere zu, dass er deren Daten nicht verkaufen wird. Erforderlich ist beispielsweise die Datenübermittlung an den VDH zum Nachweis des Zuchtpotentials, Deckscheine, Wurfmeldescheine, -protokolle oder Erstellung von Ahnentafeln. Im Rahmen des Zuchtgeschehens kann es notwendig werden, mit anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen personenbezogene wie auch Hunde-Daten auszutauschen. Erforderlich ist weiterhin die Übermittlung der Daten an das Bankinstitut zur Abbuchung der Mitgliederbeiträge.

§ 10 Personen, die keine Mitgliedschaft erwerben können

Personen, die keine Mitgliedschaft im LRWD e.V. erwerben können:

1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören. Desgleichen Personen, die Hunde außerhalb des VDH/FCI züchten.
2. Hundehändler: Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH- oder FCI- Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung von Hunden nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die

Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten.

5. Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung.
3. die Höhe des Beitrags und etwaige Varianten, wie Familienmitgliedschaften, sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden. Über deren Aufnahme und Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder erhalten die vollen Mitgliederrechte beitragsfrei.

§ 13 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich, eine entsprechende Erklärung ist in schriftlicher Form an den Schatzmeister oder den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.
3.
 - (1) Der Vorstand kann durch Beschluss, der zu seiner Annahme eine Mehrheit in Höhe von drei Vierteln (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen erfordert, ein Vereinsmitglied von der Mitgliederliste streichen,
 - a) das entgegen § 10 dieser Satzung aufgenommen wurde,
 - b) das sich mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Fristsetzung im Rückstand befindet,
 - c) das sich mit sonstigen Entgeltforderungen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Fristsetzung im Rückstand befindet und das Mitglied der Entgeltforderung nicht nachweislich bis zur Beschlussfassung widersprochen hat,
 - d) von dem bekannt wurde, dass ein Betreuungsgericht die gesetzliche Betreuung angeordnet hat oder zur Meidung einer gesetzlichen Betreuung ein entsprechend Bevollmächtigter für das Mitglied handelt, der eine Betreuungsvollmacht des Mitglieds

vorgelegt hat.

(2) Eine Ausfertigung des Vorstandsbeschlusses ist dem gestrichen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Eine Information über die Streichung eines Mitglieds hat ohne Angabe von Namen, aber unter Angaben des Grundes im Mitgliederbereich der Internetpräsenz zu erfolgen.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste ist auch gegenüber allen von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträgern zulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Mitglied des Vorstands oder Ehrenrats. Bei Vorstands- und Ehrenratsmitgliedern ist auch bei den in Absatz 1 genannten Gründen ausschließlich die Abwahl des zu streichenden Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls neben der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 36 der Satzung möglich.

4.

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es schuldhaft den Zielen und Zwecken des Vereins für das Deutsche Hundewesen e.V. grob zuwidergehandelt hat,

d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 13 Ziff. 4. Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied

- a) der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gegenüber vor einer Abstimmung oder Wahl in Bezug auf diese unwahre Tatsachen behauptet,
- b) dem Ehrenrat oder dem VDH-Verbandsgericht gegenüber unwahre Tatsachen vorträgt oder vortragen lässt, es sei denn, diese Behauptung wurde innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Erklärung und vor der Beschlussfassung des Gremiums gegenüber allen Verfahrensbeteiligten widerrufen und die Behauptung wahrheitsgemäß korrigiert oder
- c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen
 - (a) des Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) soweit die darin erfassten Tatbestände straf- oder bußgeldbewehrt sind oder

- (b) der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.5.2001, soweit die darin erfassten Tatbestände straf- oder bußgeldbewehrt sind oder
- (c) der Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union in der konsolidierten Fassung vom 4.12.2023, der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und/oder der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013

der Kommission vom 28. Juni 2013, sofern die Einfuhr eines Hundes aus einem nichtgelisteten Drittland erfolgte,

verstoßen hat. Ein entgegen der in § 13 Ziff. 4 Unterziffer 4 Abs. 2 b) (c) benannten Vorschriften aus einem nichtgelisteten Drittland eingeführter Hund kann im LRWD e.V. nicht zur Zucht zugelassen werden oder sein.

(3) Erschwerend ist auf der Folgenseite stets zu berücksichtigen, wenn ein Mitglied des Vereins im Zeitpunkt der ihm vorwerfbaren Handlung ein Amt im LRWD e.V. bekleidete. Als Amt gilt jede Eigenschaft, Aufgabe oder Funktion im LRWD e.V., die durch Wahl der Mitgliederversammlung an eine Person vergeben wurde, die diese Wahl angenommen hat.

(4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand nachweisbar und schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Im Übrigen gilt § 36 Ziff. 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Anstelle des Ausschlusses kann durch den Vorstand neben einer Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 36 der Satzung das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Diese Frist beträgt mindestens einen Monat und längstens zehn Jahre. Sie wird durch Austritt oder Kündigung durch das Mitglied gehemmt. Der Vorstand kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall anordnen, dass das Mitglied trotz der ruhenden Mitgliedschaft die Zucht im Verein unter der Maßgabe weiter betreiben kann, dass das Mitglied während der ruhenden Mitgliedschaft einem Vertragszüchter gleichgestellt wird. Im Übrigen gilt § 36 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(7) In minderschweren Fällen von § 14 Ziff. 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist auf eine angemessene Disziplinarmaßnahme gemäß § 36 dieser Satzung zu erkennen.

5.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, - dessen Mitgliedschaftsrechte nicht gem. § 11 ruhen -, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Die als sog. „Fördermitglieder“ geführten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.

§ 15 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich, zugänglich über die Homepage des Vereins. Die Mitglieder werden über die Veröffentlichung per E-Mail informiert. Sie gilt mit Veröffentlichung als den Mitgliedern zugestellt und bekannt gegeben.

Mitgliederversammlungen können während der Schulferien stattfinden.

§ 16 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge –jedoch keine Anträge gemäß § 16 Absatz 3.- einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
2. Alle schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangenen Anträge werden spätestens 6 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage des LRWD e.V. veröffentlicht und gelten damit als bekannt gegeben.
3. Satzungsänderungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind. Während der Befassung der Mitgliederversammlung mit einem zulässigen Antrag zur Mitgliederversammlung sind Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung des Antrags zulässig.

§ 17 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter darf nicht vom Verhandlungsgegenstand betroffen sein.

Bei Wahlen zum gesetzlichen Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Freigabe des Budgets;
6. Wahl des gesetzlichen Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
9. Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission;
10. Wahl weiterer Mitglieder des Zuchtausschusses (bei Bedarf);
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
2. Zur Änderung des Satzungsrechts ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Abstimmung etwas anderes

beschließt. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.

4. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann maximal ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied vertreten. Die Vollmacht muss spätestens am Ort der Mitgliederversammlung im Original übergeben werden.

§ 20 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei für die Mitgliedschaft des LRWD e.V. im VDH relevanten Änderungen des Vorstands, der Satzung und der Ordnungen bekommt der VDH eine Abschrift des Versammlungsprotokolls.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand kann mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und einer Antragsannahmefrist von 18 Tagen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bis auf die verkürzte Ladungsfrist und Antragsannahmefrist gelten die §§ 14-20 entsprechend.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des darauf gerichteten eingeschriebenen Briefs einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (10%) der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe verlangen. Weitere Tagesordnungspunkte, Wahlen und Beschlussfassungen sind für die aufgrund des in Satz 1 beschriebenen Einberufungsverlangens anberaumte Mitgliederversammlung zulässig. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 bis 21 Ziff. 1 dieser Satzung entsprechend.

Schriftliche Beschlussfassung

3. Eine schriftliche Beschlussfassung im LRWD e.V. ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt eine schriftliche Beschlussfassung durchzuführen. Eine vorherige Genehmigung der Mitglieder zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung ist nicht notwendig.

Über schriftliche Beschlussfassung können Anträge des Vorstandes, auch Änderungen der Satzung und den dazu gehörenden Ordnungen des LRWD e.V. zur Abstimmung gegeben werden.

Das Abstimmungsverfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Eine schriftliche Beschlussfassung darf max. 3 mal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die abzustimmenden Anträge werden auf der internen Vereinshomepage des LRWD e.V. veröffentlicht und gelten damit als den Mitgliedern zugestellt und zur Kenntnis gegeben.

Die Mitglieder erhalten zusätzlich eine Information / Ankündigung zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung per Mail. Die E-Mail ist als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Ist keine E-Mail-Adresse beim LRWD e.V. hinterlegt erfolgt der Versand an die Postanschrift des Mitglieds.

Die Stimmenabgabe ist schriftlich durch Rücksendung per Brief oder per E-Mail- Rücksendung des Abstimmungsscheins möglich. Welche Form gewählt wird entscheidet der Vorstand welcher das Verfahren führt. Der Abstimmungsschein muss mindestens eindeutig den Namen des Mitglieds enthalten und von Ihm unterschrieben werden. Jedes Mitglied muss seine Stimme einzeln abgeben. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Für die Stimmenabgabe muss mindestens eine Frist von 2 Wochen ab Veröffentlichung der abzustimmenden Anträge auf der vereinsinternen Homepage gesetzt werden. Die Rücksendung der Stimmenabgabe erfolgt an die im Verfahren angegebene Post- oder E-Mailadresse, je nach zulässiger Form.

Es müssen sich mindestens 1/3 der der stimmberechtigten Mitglieder (Stichtag ist das Datum der Veröffentlichung auf der vereinsinternen Homepage) an der schriftlichen Beschlussfassung beteiligen.

Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus §19 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des LRWD e.V.

Wahlen und die Auflösung des Vereins sind über die schriftliche Beschlussfassung nicht möglich.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem Zuchtleiter;
 4. dem Schriftführer;
 5. dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Zuchtleiter nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführer sowie der Schatzmeister nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.
4. In Vertretung des LRWD e.V. in allen Bankangelegenheiten (z.B. Kontoeröffnung, Kontoführung, gesamten Zahlungsverkehr, Abheben- und Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten, alleinige Nutzung einer EC-Karte, alleinige Nutzung einer Kreditkarte, Nutzung PayPal Konto etc.) sind allein jeweils Verfügungsberechtigt:

der Schatzmeister
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende.

Die alleinige Verfügungsberechtigung kann durch einen Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Sollten weitergehende Bankvollmachten erteilt werden, ist dies nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 23 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 22 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Anordnung, Dauer und Ausgestaltung des Ruhens der Mitgliedschaft;
5. die Einberufung und Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
6. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
7. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des VDH Verbandsgerichts;
8. die Verleihung von Auszeichnungen;
9. Bestellung des Zuchtbuchführers;
10. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
11. Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen gegen Zuchtrichter des LRWD e.V.;
12. Erstellung und ständige Aktualisierung von Budgets für die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben. Diese sind den anderen Vorstandsmitgliedern auf Anforderung stets zugänglich zu machen.
13. Beauftragung von externen Dienstleistern zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben
14. Kooption von Vorstandsmitgliedern, Amtsträgern und Funktionären

15. Berufung und Abberufung der Mitglieder des ständigen Arbeitsprüfungsausschusses sowie, ersatzweise, Zuweisung der Aufgaben und Tätigkeiten.
16. Berufung und Abberufung des Leiters für das Ausstellungswesen sowie dessen Stellvertreter.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist in dringenden Fällen befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Zu diesen Anordnungen und Maßnahmen gehört die Änderung von Regelungen des Vereins unter Ausnahme des Satzungsrechts. Die jeweils geltenden Fassungen aller Regelungen sind auf der Internetpräsenz des Vereins vorzuhalten.
2. Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen sind – soweit in dem zugrundeliegenden Vorstandsbeschluss kein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde – frühestens am Tag nach dem Tag ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gelten als bekanntgegeben, sobald im Mitgliederbereich der Internetpräsenz des Vereins eine Abschrift des Protokollteils über den entsprechenden Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzung veröffentlicht wurde. In der Abschrift müssen die Gründe der Dringlichkeit, die Änderungen an den benannten Regeln in leicht erkennbarer Gestaltung, die Namen der anwesenden und der abstimmenden Vorstandsmitglieder, das Abstimmungsergebnis, der Tag der Bekanntmachung des Protokolls im Mitgliederbereich und der letzte Geltungstag im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 1 der Satzung offengelegt werden. Einer Offenlegung der namentlichen Abstimmung bedarf es nicht.
3. Die Vereinsmitglieder sind darüber hinaus unverzüglich nach Beschlussfassung an die zuletzt hinterlegte eMail-Adresse und die Mitglieder, die keine eMail-Adresse hinterlegt haben, mittels Briefs über die Regeländerungen und den Tag der Wirksamkeit zu informieren.
4. Vorläufige Änderungen und Maßnahmen im Sinne von § 25 gelten längstens ein Jahr nach Bekanntgabe des Protokolls im Mitgliederbereich. Sie müssen auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer vorher durchgeführten schriftlichen Beschlussfassung zur Abstimmung gestellt werden. Erfolgt dies nicht, verlieren sie ihre Wirkung mit Ablauf des Tages, an dem die nächste Mitgliederversammlung eröffnet wurde oder im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Beschlüsse.

§ 26 Ausstellungsleitung

1. Bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Ausstellungen wird der Vorstand vom Leiter für das Ausstellungswesen und wenigstens einem Stellvertreter unterstützt, die regelmäßig für die Dauer von vier Jahren durch Beschluss des Vorstands eingesetzt oder abberufen werden.
2. Der Leiter für das Ausstellungswesen soll ein vom VDH lizenzierter Sonderleiter sein oder die Bereitschaft aufbringen, diese Ausbildung während seiner Berufung zu absolvieren.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, zusammen in einem Haushalt leben, verlobt sind oder bis zum dritten Grad Seitenverwandschaft oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand und/oder Ehrenrat innehaben. Dies ist bereits bei der Auswahl oder dem Vorschlag von Kandidaten zu berücksichtigen. .
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der über die nächste Amtsperiode abgestimmt wird. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. 1 entgegensteht.
3. Die Wahlen für die Amtsträger erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig. Es können jedoch Vereinsämter kommissarisch zusätzlich übernommen werden.
4. Fördermitglieder des Vereins können nicht in Ämter im Vorstand und dem Zuchtausschuss des LRWD e.V. gewählt werden.
5. Die Wahlen erfolgen für die Dauer einer Amtsperiode, die im Einzelnen speziell geregelt ist. Sofern in einem zu wählenden Organ oder Gremium des Vereins mindestens ein Amtsträger oder Funktionär verbleibt und während einer laufenden Amtsperiode Nachwahlen einzelner Amtsträger oder Funktionäre durch die Mitgliederversammlung oder durch Berufungen (Kooptionen) einzelner Amtsträger oder Funktionäre durch den Vorstand erfolgen, gelten diese für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode. Für bereits gewählte Ersatzmitglieder, die ihre Tätigkeit während einer laufenden Amtsperiode aufnehmen, gilt dies entsprechend.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied eines durch Wahl zu besetzenden Organs, Gremiums oder ein Funktionsträger des Vereins vorzeitig aus dem Amt oder seiner Funktion aus, kann der Vorstand das freigewordene Amt bis zu einer Besetzung des Amtes oder der Funktion durch Neu- oder Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung auch durch Berufung eines hierzu qualifizierten Vereinsmitgliedes (Kooption) besetzen.

Über die Abstimmung einer solchen Bestellung ist ein Protokoll zu führen, welches das Datum der Abstimmung, die Namen der an der Abstimmung Beteiligten und deren Stimmabgabe wiedergibt (offene Stimmabgabe). Es muss zudem die Feststellung enthalten, ob der Kandidat gewählt oder nicht gewählt wurde und ob und wann der Gewählte die Wahl angenommen hat. Das Protokoll über die Bestellung ist den Mitgliedern des Vereins unverzüglich zugänglich zu machen.

7. Das Recht des Vorstands zur Bestellung gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Ehrenrats. Der Ehrenrat hat das Recht und die Pflicht, ein fehlendes Ersatzmitglied unverzüglich für die jeweils laufende Amtszeit bis zur Nach- oder Neuwahl eines Ehrenratsmitglieds durch die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestellen.
Über die Abstimmung einer solchen Bestellung ist ein Protokoll zu führen, welches das Datum der Abstimmung, die Namen der an der Abstimmung Beteiligten und deren Stimmabgabe wiedergibt (offene Stimmabgabe). Es muss zudem die Feststellung enthalten, ob der Kandidat gewählt oder nicht gewählt wurde und ob und wann der Gewählte die Wahl angenommen hat. Das Protokoll über die Bestellung ist den Mitgliedern des Vereins unverzüglich zugänglich zu machen. Das Protokoll über die Bestellung ist dem Vorstand unverzüglich zugänglich zu machen, der es den Vereinsmitgliedern unverzüglich zugänglich

zu machen hat.

§ 28 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Kandidaten hierfür können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten müssen sich vorstellen und hierbei bereits ihre Kandidaten für die restlichen Vorstandsämter vorschlagen. (Wenn nötig, ist für die Vorbereitung der Kandidatenliste die Mitgliederversammlung für maximal 30 Minuten zu unterbrechen.)

Der Kandidat zum Zuchtleiter muss die Qualifikation Zuchtwart inne haben, um kandidieren zu können. Fehlt dem Kandidaten diese Qualifikation, muss der Vorstand für die Amtszeit des Zuchtleiters, einen Zuchtwart benennen, der zusammen mit dem Zuchtleiter die Ausbildung der Zuchtwarte im Verein koordiniert

3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des LRWD e.V. kommissarisch übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie aus einem weiteren Ersatzmitglied. Ehrenratsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsperiode des Ehrenrats beträgt 4 Jahre.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates sowie die Beisitzer. Der Vorsitzende muss eine rechtserfahrende Person sein! Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
3. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 30 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender des Zuchtausschusses/ Mitglied des Vorstandes) und mindestens vier weiteren sachkundigen Vereinsmitgliedern. Bei dem Zuchtleiter und den Beisitzern soll es sich um Kynologie erfahrene Personen handeln, die ihre Sachkunde nachweisen müssen.
2. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Zuchtausschusses können in einem Wahlgang geheim gewählt werden. Die Mitglieder, die die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl der Kandidaten erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Zuchtausschusses während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des LRWD e.V.

kommissarisch übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied des Zuchtausschusses zu wählen.

§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Ist der LRWD e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Lagotto Romagnolo sein.

§ 32 Arbeitsprüfungsausschuss

1. Der Arbeitsprüfungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss im LRWD e.V. Er besteht aus einer Leitung und mindestens zwei weiteren Ausschussmitgliedern. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Mitglieder des Arbeitsprüfungsausschusses werden regelmäßig für die Dauer einer vierjährigen Amtszeit durch Beschluss des Vorstands berufen.
3. Der Arbeitsprüfungsausschuss unterstützt den Vorstand durch Planung, Organisation und Umsetzung von Trüffelarbeitenprüfungen sowie bei der Anwendung, Einhaltung, Evaluierung und Weiterentwicklung
 - a) von Standard und Ordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche des Lagotto Romagnolo, b) der Durchführungsbestimmungen für die Arbeitsprüfung und
 - c) Richterausbildungsordnung für die Arbeitsprüfung zur Trüffelsuche

und ist vom Vorstand mit diesen Aufgaben beauftragt. Die Mitglieder des Arbeitsprüfungsausschusses sind dem Vorstand zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Für den Abschluss der zur Umsetzung seiner Aufgaben erforderlichen Verträge und Vereinbarungen ist der gesetzliche Vorstand zuständig.

4. Über Verstöße gegen das in Absatz 3 Buchstabe a) bis c) benannte Reglement zur Arbeitsprüfung, die Ergebnisse der wenigstens jährlich erfolgenden Evaluation und die Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung informiert die Leitung des Arbeitsprüfungsausschusses den Vorstand.

§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt, deren Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ein Ausschuss gilt mit der Abgabe des Abschlussberichtes oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

1. Kassenprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls untereinander sowie zu den Mitgliedern des Vorstandes in privaten bzw. beruflichen Beziehungen stehen.
2. Zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.
3. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden (maximale Amtszeit von 8 Jahren). Nach einer weiteren Amtsperiode (vier jährige Pause), können sie sich wieder zur Wahl stellen.

§ 35 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden. Beantragt ein Mitglied unmittelbar vor dem Wahlgang jedoch geheime Wahl, ist diese geheim durchzuführen.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Disziplinarangelegenheiten

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen Ordnungen des LRWD e.V. kann der Vorstand die folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen:
 1. Verwarnung mit einfacher Mehrheit,
 2. Einfacher Verweis mit einfacher Mehrheit,
 3. Erhöhte Gebühren und Geldbußen mit einfacher Mehrheit,
 4. Hausverbot für bestimmte oder alle Einrichtung und/oder öffentlichen Veranstaltungen des LRWD e.V. mit einfacher Mehrheit,
 5. Zuchtverbot für bestimmte Hunde, Ausstellungssperre oder Zuchtbuchsperrung ggf. auf Zeit mit einfacher Mehrheit,
 6. Strenger Verweis ggf. auf Zeit, durch den bestehende Ehrenämter des Mitglieds erlöschen und eine Berufung in neue Ehrenämter des LRWD e.V. nicht zulässig ist,:
 1. mit einfacher Mehrheit des Vorstands und Zustimmung der das Mitglied betreuenden Landesgruppe, oder
 2. mit Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstands.
 7. Amtsenthebung
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach § 36 Ziff. 1 Unterpunkte 1. bis 7. erkannt werden.
3. Geldbußen können in Höhe bis zu 7.000 Euro verhängt werden, sollen jedoch die Hälfte des üblichen Wurfverkaufspreises nicht übersteigen; wobei mindestens der durchschnittliche Preis für Hunde mit vollständigen Papieren aus dem LRWD e.V. zugrunde zu legen ist
4. Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Das Verfahren führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Die Disziplinarmaßnahmen sind zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Disziplinarmaßnahmen ist binnen Monatsfrist nach Zustellung der Disziplinarmaßnahmen ein Einspruch beim LRWD e.V. Ehrenrat möglich. Der Einspruch muss begründet werden. Die Zustellung des Einspruchs muss per Einschreiben erfolgen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar. Die Entscheidung des LRWD e.V. Ehrenrates ist unanfechtbar, insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Ein strenger Verweis gegen Mitglieder des Vorstandes kann nur durch eine Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstandes ausgesprochen werden. Das Verfahren führt auch hier der 1. Vorstand, im Falle einer Beschuldigung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende. Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend.

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 29.

2. Kann ein vollständiger Ehrenrat für den LRWD e.V. nicht gewählt werden, geht seine Zuständigkeit an das Verbandsgericht des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) über. (§ 1 Abs. 2 Ziffer 13 VDH-Verbandsgerichts-Ordnung)
3. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den LRWD e.V. Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Der Ehrenrat ist mit seinen Entscheidungen unabhängig. Er ist in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) nicht an die gestellten Anträge gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 39 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige Entscheidungen des Ehrenrates des LRWD e.V. können, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte einzelner und unter Berücksichtigung der Datenschutzerklärung Anhang 7 der Satzung, nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates auf der Homepage im Mitgliederbereich (nur zugänglich für Mitglieder) des LRWD e.V. bekannt gemacht bzw. veröffentlicht werden.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 42 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen des LRWD e.V. – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - an die GKF - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., Mozartstr. 13, 53919 Weilerswist, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

1. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 45 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Teile dieser Satzung zieht nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung nach sich.

Folgende Ordnungen dieses Vereins sind Anhänge und somit Bestandteil der Satzung:

Anhang 1 – Zuchtordnung des LRWD e.V.

Anhang 2 – Verfahrensordnung des LRWD e.V.